

Verordnung über die Verfahrenskosten der Staatsanwaltschaft

Vom 21. Dezember 2010

GS 37.0351

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 424 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung¹ und § 6 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung², beschliesst:

§ 1 Zuständigkeit

Die Verfahrenskosten werden von der Staatsanwaltschaft erhoben.

§ 2 Allgemeine Gebühren

¹ Die Staatsanwaltschaft erhebt folgende Gebühren für:

- | | |
|--|------------------|
| a. die Durchführung einer Strafuntersuchung
pro angeschuldigte Person | 100 - 30'000 Fr. |
| b. den Erlass eines Strafbefehls | 100 - 5'000 Fr. |
| c. den Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung | 100 - 500 Fr. |
| d. den Erlass einer Einstellungsverfügung | 100 - 5'000 Fr. |
| e. die Anklageerhebung oder die Durchführung des abgekürzten Verfahrens | 100 - 5'000 Fr. |
| f. die Abweisung eines Revisionsbegehrens | 100 - 2'000 Fr. |
| g. Kostenvorschüsse | 100 - 5'000 Fr. |

² Gebühren können bis zum Höchstansatz von 500'000 Fr. erhöht werden bei

- besonders umfangreichem Aktenmaterial oder
- ausserordentlich komplizierten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen.

§ 3 Kanzleitätigkeit

Für die Kanzleitätigkeit können von der Staatsanwaltschaft folgende Gebühren erhoben werden:

¹ SR 312.0
² GS 37.85, SGS 250

- | | |
|--|----------------------|
| a. Für das Kopieren von Akten pro Seite
bei Massenkopien | 1.00 Fr.
0.50 Fr. |
| b. für Rechtskraftbescheinigungen | 20 Fr. |
| c. für andere Bescheinigungen | 20 - 50 Fr. |
| d. für die Gewährung von Akteneinsicht | nach Aufwand |
| e. für Mahnschreiben | 20 - 50 Fr. |
| f. für übrige Verrichtungen der Kanzlei pauschal oder nach Aufwand | 0 - 1'000 Fr. |

§ 4 Auslagen

Auslagen nach Artikel 422 Absatz 2 StPO¹ werden separat in Rechnung gestellt.

§ 5 Kostenlose Entscheide

Kostenlos sind:

- die Beurteilung eines Kostenerlassgesuchs gemäss Artikel 425 StPO²;
- die Beurteilung von Gesuchen um Anordnung der amtlichen Verteidigung;
- die Beurteilung von Gesuchen um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für die Privatklägerschaft.

§ 6 Verzinsung hinterlegter Geldsummen

Hinterlegte Geldsummen ab 5'000 Fr. sind vom dritten Monat an zu dem jeweils bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank gültigen Kontokorrent-Zinssatz zu verzinsen.

§ 7 Am 1. Januar 2011 hängige Verfahren

Diese Verordnung ist auch auf alle am 1. Januar 2011 noch hängigen Verfahren anwendbar.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Liestal, 21. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Krähenbühl
der Landschreiber: Mundschin

¹ SR 312.0
² SR 312.0